

**Universitätsstadt Tübingen**  
Referentin der Baubürgermeisterin  
Dr. Sybille Hartmann, Telefon: 2202  
Gesch. Z.: 02/R

Vorlage 105/2008  
Datum 03.03.2008

## Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Planungsausschuss**

Vorberatung im:

---

**Betreff: Ausnahmeregelung beim Betrieb des Verfügungsgebäudes Morgenstelle**

Bezug: Vorlagen 3/1992, 3a/1992

Anlagen: Bezeichnung:

---

### **Beschlussantrag:**

Als Ausnahme zur den Regelungen in der Vereinbarung zwischen der Universitätsstadt Tübingen und der Eberhard-Karls-Universität Tübingen vom 05. Mai 1992 zum Betrieb des Verfügungsgebäudes auf der Morgenstelle darf im Raum 0.015 im Tierhaltungsbereich des Verfügungsgebäudes ein Tier-OP für gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 eingerichtet werden. Dabei wird die S2-Arbeit beschränkt auf die Injektion von rekombinanten Viren in die entsprechenden Zielorgane der Tiere.

### **Ziel:**

Mit dieser Ausnahmeregelung kann dem Wunsch der Universität nach einer sicheren und vom Arbeitsablauf her sinnvollen Einrichtung im Verfügungsgebäude entsprochen werden. Die in der Vereinbarung festgelegte verstärkte Sicherheit im Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen bleibt auch mit dieser Ausnahmeregelung weiterhin gewährleistet.

## Begründung:

### 1. Anlass / Problemstellung

Mit Schreiben vom 28. Januar 2008 hat die Geschäftsstelle für biologische Sicherheit der Universität Tübingen bei der Stadtverwaltung darum gebeten, einen Tier-Operationsraum im naturwissenschaftlichen Verfügungsgebäude auf der Morgenstelle für gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 zu nutzen. Derartige Arbeiten sind durch die Vereinbarung zwischen der Stadt Tübingen und der Universität vom 05. Mai 1992 bislang auf wenige Bereiche des Gebäudes mit gesonderter Abwasserbehandlung und Abluftfilterung beschränkt. Der beantragte Tier-OP 0.015 im Tierhaltungsbereich des Verfügungsgebäudes verfügt **nicht** über diese technischen Merkmale, die gesetzlich erst für die Sicherheitsstufe 3 vorgeschrieben sind. Er ist aber ansonsten in idealer Weise für die Injektionen von replikationsdefekten viralen Vektoren in Nager ausgestattet. Selbstverständlich erfüllt der Raum alle Auflagen des Anhang III, Stufe 2 der GenTSV und würde auch vom Regierungspräsidium Tübingen ohne Einwände angemeldet werden.

### 2. Sachstand

Im Zusammenhang mit dem Verfahren über die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich „Morgenstelle, nordöstlicher Teil“ zum Zweck der Errichtung eines naturwissenschaftlichen Forschungsgebäudes für gentechnische Arbeiten gab es 1991 in Tübingen eine breite öffentliche Debatte über die Risiken, die für die Bevölkerung durch eine potenzielle Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen über Abluft, Abwasser oder Abfall entstehen können. Mit Beschluss vom 23. März 1992 (Vorlagen 3/92 und 3a/92) hat der Gemeinderat einer Vereinbarung zwischen Stadt und Universität zugestimmt, mit der über zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen verhindert werden soll, dass aus dem Verfügungsgebäude biologisch aktives Material aus gentechnischen Versuchen freigesetzt wird. Diese Vereinbarung wurde am 05. Mai 1992 von Herrn Oberbürgermeister Dr. Schmid als Vertreter der Stadt Tübingen, von Herrn Präsident Theiss als Vertreter der Universität und Herrn Baudirektor Lembke vom Universitätsbauamt als Vertreter des Landes Baden-Württemberg unterzeichnet.

Diese Vereinbarung regelt im wesentlichen, dass die Inaktivierung biologisch aktiven Materials in Abluft, Abwasser und Festabfällen im Gebäude erfolgt. Bei Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 muss das Abwasser entsprechend den Vorschriften der Sicherheitsstufe 3 sterilisiert werden, die Abluft wird durch ein Hochleistungsfilter geführt, alle flüssigen und festen Abfälle werden autoklaviert. Bei Arbeiten der Sicherheitsstufe 1 läuft das Abwasser über die Neutralisationsanlage, flüssige und feste Abfälle sowie Materialien, die mit rekombinanter DNA in Berührung gekommen sind, werden autoklaviert. Darüber hinaus enthält die Vereinbarung noch Regelung zum Informationsaustausch zwischen Universität und Stadt.

In Tübingen werden jedoch nicht nur im Verfügungsgebäude, sondern in einer Vielzahl der Institute und Kliniken gentechnische Versuche durchgeführt. Nach dem letzten Jahresbericht 2007 der Geschäftsstelle für biologische Sicherheit betreibt die Universität 46 gentechnische Anlagen der Sicherheitsstufe 1 und 7 gentechnische Anlagen der Sicherheitsstufe 2. Das Universitätsklinikum ist Betreiber von 67 Anlagen der Sicherheitsstufe 1 und 31 gentechnischen Anlagen der Sicherheitsstufe 2.

Es war daher bereits bei Unterzeichnung des Vertrags anlässlich der Einrichtung des Verfügungsgebäudes allen Beteiligten klar, dass damit das Thema gentechnische Sicherheit in Tübingen nicht umfassend gelöst werden kann. Parallel zu diesem Vertrag hat der Gemeinderat daher am 17.02.92 eine Änderung der Abwassersatzung beschlossen, mit der im § 6 der Pkt.

10 zu den Einleitungsverboten wie folgt ergänzt wurde:

„Insbesondere sind ausgeschlossen gentechnisch verändertes Material und gentechnisch veränderte Nukleinsäuren, sofern diese Stoffe nicht vollständig inaktiviert wird.“

Einen Einspruch gegen diese Formulierung, die über die damals geltende Gentechniksicherheitsverordnung hinausging, wurde von Regierungspräsidium bis zum in Kraft Treten der neuen Verordnung zurückgestellt. Nach Neufassung der Gentechniksicherheitsverordnung hat das Regierungspräsidium 1995 seine Bedenken wieder aufgegriffen und mit Hinweis auf den Verstoß gegen höherrangiges Recht eine Neuformulierung in der Abwassersatzung gefordert. Der Gemeinderat hat daher am 05.06.1996 den § 6, Pkt. 10 der Abwassersatzung wie folgt geändert:

„Insbesondere sind ausgeschlossen gentechnisch verändertes Material, das nicht den Anforderungen an die Abwasserbehandlung nach § 13 Gentechniksicherheitsverordnung entspricht“.

Durch die Geschäftsstelle für biologische Sicherheit an der Universität Tübingen wird die Einhaltung dieses Standards konsequent kontrolliert.

Mit dem am 28. Januar übersandten Schreiben möchte die Geschäftsstelle für biologische Sicherheit nun für einen speziellen Fall eine Ausnahme von den strengen Sicherheitsvorkehrungen, die nur für das Verfügungsgebäude vereinbart worden sind. Auf Nachfrage der Stadtverwaltung wurde das beantragte Vorhaben mit Schreiben vom 05. Februar wie folgt näher beschrieben:

„Bei diesen Arbeiten sollen replikationsdefekte retrovirale Viruspartikel, die das Gen eines murinen Transkriptionsfaktors enthalten, in die Gehirne und den Nervus cochlearis adulter Nager injiziert werden. Ziel dieser Experimente ist es, den Einfluss des Transkriptionsfaktors auf die Regeneration von Nervenbahnen zu untersuchen. Dabei werden Tiere der Risikogruppe 1 mit rekombinanten, replikationsdefekten Retroviren (Risikogruppe 2) infiziert. Zum Zeitpunkt der Infektion sind die Tiere daher ebenfalls der Risikogruppe 2 zuzuordnen. Nachdem sichergestellt ist, dass die infizierten Tiere nicht mehr mit den zur Infektion benutzten Viren kontaminiert sind, können sie wieder der Risikogruppe 1 zugeordnet werden. Da die verwendeten rekombinanten Viruspartikel replikationsdefekt sind, können sich diese zwar in die Zielzellen integrieren, sich dort jedoch nicht vermehren und nicht mehr freigesetzt werden.“

Der Raum 0.015 im Tierhaltungsbereich des Verfügungsgebäudes ist ein speziell ausgestatteter Operationsraum mit richtigem OP-Tisch und OP-Lampe etc. Hier können natürlich entsprechende Eingriffe bei weitem besser und sicherer durchgeführt werden als in einem Laborraum. Die S2-Arbeit beschränkt sich hier auf die Infektion rekombinanter Viren in die entsprechenden Zielorgane der Tiere. Die rekombinanten Viren werden natürlich nicht in diesem Raum hergestellt (dazu ist ein entsprechend ausgestattetes Labor notwendig), sondern schon fertig mit einer Injektionsspritze in den Raum gebracht. Sämtliches anfallende kontaminierte Material wird natürlich, wie üblich, gesammelt und autoklaviert.“

3. Lösungsvarianten
  - 3.1 Dem Antrag auf Ausnahme wird nicht stattgegeben.
  - 3.2 Dem Antrag für diese Ausnahme wird stattgegeben.
  - 3.3 Da sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen geändert haben, wird die Vereinbarung zum Betrieb des Verfügungsgebäudes in Abstimmung mit der Universität und dem Land aufgehoben, um die wissenschaftliche Forschung nicht unnötig zu behindern.

4. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt Variante 3.2 zur Umsetzung vor. Bei der erbetenen Ausnahme handelt es sich mit der Injektion der Viren nur um einen einzigen Arbeitsgang, bei dem aber ohne Umbauten die strengeren Sicherheitsvorkehrungen nicht eingehalten werden können. Da bei diesem Arbeitsgang praktisch keine Kontamination des Abwassers und der Abluft anfällt und der kontaminierte Abfall nach den Regelungen der Vereinbarung behandelt wird, sieht die Verwaltung kein erhöhtes Gefährdungspotenzial.

Die erbetene Ausnahmeregelung gibt natürlich auch Anlass, grundsätzlich über die Sinnfälligkeit der Vereinbarung nachzudenken, insbesondere vor dem Hintergrund von 38 Anlagen der Sicherheitsstufe 2 im Bereich der Universität und des Klinikums, für die die strengen Vorkehrungen des Vertrags nicht gelten. Da aber die notwendigen technischen Vorkehrungen installiert und in Betrieb sind und es seit Abschluss der Vereinbarung die erste Bitte um eine Ausnahme seit 16 Jahren ist, sollte die Vereinbarung als Informations- und Kontrollmöglichkeit weiterhin Bestand haben.

5. Finanzielle Auswirkungen

keine